



Gemeinde Innervillgraten

9932 Innervillgraten, Bezirk Lienz/Osttirol

☎ +43 (0) 4843/5317, Fax DW - 10

Friedhofsordnung der Gemeinde Innervillgraten

Der Gemeinderat der Gemeinde Innervillgraten hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, in seiner Sitzung vom 10.11.2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Der Friedhof Innervillgraten befindet sich im Eigentum der röm. kath. Pfarrkirche St. Martin in Innervillgraten. Der Friedhof in Kalkstein befindet sich im Eigentum der röm. kath. Expositurkirche Maria Schnee in Kalkstein und stellt den Friedhof der Fraktion Kalkstein, Gemeinde Innervillgraten dar.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung beider Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Innervillgraten (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen, die
 - a) in der Gemeinde (Friedhofsprengel) Innervillgraten verstorben sind,
 - b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf die Zustimmung des Bürgermeisters.

II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 3

- (1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.
Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Besuchern des Friedhofs ist insbesondere verboten:
 - a) das Rauchen
 - b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit Behinderung dienen
 - c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
 - d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
 - e) das Sammeln von Spenden
 - f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Einzelgrab
 - b) Urnenerdgräber
 - c) Urnenstelen
- (2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht in welche max. 3 Verstorbene beerdigt werden können.
- (3) Ein Urnenerdgrab oder eine Urnenstele ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.

§ 6

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

(2) Urnen können in Einzelgräbern, Urnenerdgräbern oder Urnenstelen beigesetzt werden.

(3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

- | | | |
|------------------|--------------|--------------|
| a. Einzelgrab: | Länge 200 cm | Breite 80 cm |
| b. Urnenerdgrab: | Länge 50 cm | Breite 50 cm |
| c. Urnenstelen: | Länge 80 cm | Breite 50 cm |

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

(1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.

(2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:

- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
- b) ein Grabmal aufzustellen
- c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.

(3) Die Zuweisung bzw. Abweisung einer Grabstätte erfolgt durch Bescheid. In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8

Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Urnenerdgrab und eine Urnenstele beträgt 30 Jahre.

§ 9

(1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.

(2) Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.

(3) Das Ablaufende des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten bekannt gegeben.

(4) In erster Linie werden bei Gebrauch einer Grabstätte nach den 30 Jahren die Einzelgräber aufgelöst. Für jeden Haushalt bleibt eine Grabstätte bestehen.

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
 - c) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

Die Grabstätte ist innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.

§ 13

- (1) Eine Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedürfen das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern, die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- (2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen. Bevor ein Grabmal, eine Einfriedung oder sonstige bauliche Anlage errichtet wird, muss mit dem Gemeindearbeiter Kontakt aufgenommen werden.

§ 14

- (1) Für die Einfriedung gelten folgende Maße:
Kopfstein 80/40/20 cm

Seitenteile	70/20/10 cm
Fußteil	80/20/10 cm
Urnenstelen	70/40/83 cm wobei die Säule ein Außenmaß von 33/33 cm aufweist

Das Gesamtaußenmaß darf 80 x 50 cm nicht überschreiten.

- (2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.
- (4) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen 2 Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 15

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen mindestens zehn Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

§ 16

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 40 cm zu betragen.
- (3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies hat in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm zu erfolgen.

VII. Leichenhalle

§ 17

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener.
- (2) Die Aufbahrung erfolgt grundsätzlich im verschlossenen Sarg. Die Zulässigkeit einer offenen Aufbahrung, mit genauer zeitlicher Vorgabe, kann in Ausnahmefällen durch den Totenbeschauer festgestellt werden.

(3) Den sonstigen Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung ist Folge zu leisten

VIII. Strafbestimmungen

§ 18

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

IX. Schlussbestimmungen

§ 19

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 20

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung vom 02.12.2015 außer Kraft.

Gemeinde Innervillgraten, am 10.11.2020

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

iA AL Margaretha Walder

Angeschlagen am: 11.11.2020

Abzunehmen am: 26.11.2020

Abgenommen am: